

III. HINWEISE : (als Bestandteil des Bebauungsplans)

1. Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung :

GW - Wasserschutzgebiet, weitere Schutzzone III, gemäß der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung der Stadt Höchststadt vom 05.06.1987 innerhalb des gesamten Planungsgebiets Häckersteig III.

Die Auflagen der geltenden Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Das im Grundstücksbereich anfallende Schmutz- und Abwasser ist zu sammeln und in dichten Leitungen aus dem Wasserschutzgebiet herauszuleiten.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen, welches ebenfalls unter den Begriff Abwässer fällt, ist nicht zulässig.

Das von den öffentlichen Verkehrsflächen abfließende und gesammelte Regenwasser ist der Mischwasserkanalisation zuzuleiten.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ebenfalls unter den Begriff Abwasser fällt, ist nicht zulässig.

Für die Ausführung von Abwasserkanälen in der weiteren Schutzzone III gelten über die einschlägigen Normen und Richtlinien hinaus strengere und weitergehende Anforderungen. Baustoffe und Bauteile müssen mindestens gemäß ATV-Arbeitsblatt A 139 genügen. Baustoffe und Materialien, die auswaschbare, wassergefährdende Stoffe enthalten, dürfen nicht verwendet werden. Dies gilt auch für die Grabenverfüllung. Grundsätzliche Anforderungen ergeben sich aus dem ATV-Arbeitsblatt A 142.

Besonders wichtig ist bei Abwasserkanälen und –Leitungen in Wasserschutzgebieten die Prüfung der Wasserdichtheit, die über das erforderliche Maß hinausgeht.

Die strengeren Prüfkriterien zur Erfüllung der weitergehenden Anforderungen an die Dichtheit von Abwasserkanälen ergeben sich aus dem LfW-Merkblatt Nr. 4.3/6. Die Prüfung, an der das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu beteiligen ist, hat vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre zu erfolgen. Dies gilt auch für die Anschlusskanäle.

Damit die wiederkehrenden Kontrollen und Überprüfungen auch im privaten Bereich ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden können, ist jede Hausanschlussleitung über einen Revisionsschacht an den öffentlichen Kanal anzubinden. Die Stadt Höchststadt hat als Träger des Wasserschutzgebietes im Satzungsvollzug dafür Sorge zu tragen, dass der Dritte Teil der Eigenüberwachungsverordnung umgesetzt und die weitergehenden Betriebssicherheits- und Funktionsfähigkeitskontrollen durchgeführt werden. Die Verbote und Einschränkungen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Die Wirksamkeit eines Wasserschutzgebietes darf durch Baugruben nicht beeinträchtigt werden, bzw. ist das Risiko einer Verunreinigung zu minimieren. Grundwasser, das während der Bauarbeiten abgesenkt werden muss, ist über Rohrleitungen aus dem Schutzgebiet herauszuleiten. Eine intensive Überwachung der Bauarbeiten (insbesondere bei der Wiederverfüllung des Rohrgrabens) durch den Unternehmungsträger ist erforderlich.

Nachfolgende grundsätzliche Hinweise zur Regenwasserbeseitigung sind bei der Erstellung der abwassertechnischen Erschließungsplanung zu beachten:

Der rasche, unverzögerte Regenwasserabfluss von befestigten oder verdichteten Oberflächen verschärft die Hochwasserspitzen in kleinen Fließgewässern. Mit geeigneten Maßnahmen zum Zurückhalten, Speichern und gedrosseltem Weiterleiten des Wassers müssen diese unerwünschten Auswirkungen verringert werden (§ 1 a Abs. 2 WHG)

Das breitflächige Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser von bebauten Flächen mit geringer Flächenbelastung ist der Einleitung in ein Oberflächengewässer vorzuziehen. Die weitergehenden Anforderungen im Bereich der Schutzzone III bleiben hiervon unberührt.